



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Stadtplanung und -entwicklung
Vorl.Nr.: V/2021/2739
Datum: 18.02.2021

TOP: _____
Anlage Nr.: _____

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz	02.03.2021	öffentlich

Tagesordnung

Bebauungsplan Nr. 13.11 Hennef (Sieg) - Söven, Feuerwehr

1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) (Empfehlung an den Stadtrat)
2. Änderung des Geltungsbereichs
3. Vorstellung und Beschluss des Bebauungsplan-Entwurfs
4. Beschluss über die Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz empfiehlt, der Rat der Stadt Hennef (Sieg) möge beschließen:

- 1. zu B1**
mit Schreiben vom 25.09.2019

Stellungnahme:

Unsere Mandanten sind Eigentümer des Grundstücks Am Telegraph ... in Hennef. Der Bekanntmachung vom 12. September 2019 haben unsere Mandanten entnommen, dass der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 13.11 Hennef Sieg-Söven Feuerwehr um einige Teilflächen erweitert werden soll. Das dort geplante Feuerwehrgebäude wird sich in unmittelbarer Nachbarschaft unserer Mandanten befinden.

Der Vorentwurf des Bebauungsplans sieht für das Flurstück 271 einen kombinierten Rad- und Fußweg vor, der von öffentlichen Grünflächen eingerahmt wird. Mit dieser Planung sind unsere Mandanten einverstanden.

Sollte allerdings im Laufe des Verfahrens für das Flurstück 271 eine Verkehrsfläche für Kraftfahrzeuge mit Verbindung zur Straße Am Telegraph vorgesehen oder festgesetzt werden, werden sich unsere Mandanten dagegen zur Wehr setzen und Einwendungen geltend machen.

Abwägung:

Es ist nach wie vor keinesfalls geplant, vom neuen Feuerwehrstandort aus zur Straße Am Telegraph eine Verbindung zu schaffen, die außer von Fußgängern auch von Fahrzeugen genutzt werden darf. In der Fassung zur Offenlage ist eindeutig festgelegt, dass es sich bei

dieser Verbindung nur um einen Fußweg handelt.

zu T1, Landesbetrieb Straßenbau NRW
mit E-Mail vom 27.09.2019

Stellungnahme:

Gegen das Vorhaben bestehen aus straßenplanerischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Zur Ausgestaltung der Erschließungsfunktion über die Landesstraße L 331 berücksichtigen Sie bitte die Inhalte der anhängenden Merkblätter.

Die fertige Straßenplanung ist der Straßenbauverwaltung zur Prüfung und Genehmigung frühzeitig vor Baubeginn vorzulegen. Ggf. wird der Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung notwendig. Erst nach Unterzeichnung der Verwaltungsvereinbarung ist ein Baubeginn möglich. Hinsichtlich der Planung eines Radweges entlang der Landesstraße gilt es folgendes zu berücksichtigen:

Aus der Sicht der Straßenbauverwaltung ist eine Finanzierung derzeit nur durch die Stadt möglich; das Land NRW stellt seine Grundstücke unentgeltlich zur Verfügung und übernimmt den Radweg nach Fertigstellung (wenn die Standards der Straßenbauverwaltung eingehalten werden) komplett in seine Baulast. Außerdem übernimmt die Straßenbauverwaltung die Unterhaltung und Verkehrssicherung. Auf die Zahlung eines Ablösebetrages würde der LS NRW in diesem Fall verzichten können, da sich für die klassifizierte Straße ein Gewinn durch den RGW ergeben würde.

Gem. dem Auszug aus der RAL, Punkt 4.2.4, ergibt sich der Trennstreifen zur Fahrbahn mit 1,75m. Die Breite des Rad-/Gehweges zu 2,50 m und das Bankett neben dem Rad-/Gehweg zu 0,50 m. Die Sichtverhältnisse im Bereich der Zufahrt müssen selbstverständlich für alle Nutzer an der Stelle der Landesstraße unter sehr guten Voraussetzungen aufgestellt sein.

Und Voraussetzung ist aber auch, dass die derzeit guten Sichtverhältnisse in diesem Bereich nicht durch vorhandene oder Neuanpflanzungen beeinträchtigt werden, und es nicht zu querstehenden, vor der Schranke (s. Grundrissplanung) wartenden Fahrzeugen auf dem dann realisierten RG-Weg kommt!

Ebenfalls sind bereits bestehende Wegebeziehungen (Fußgänger und/oder Radfahrer) in der Nähe zu berücksichtigen. Denn ggfls. entstehen Notwendigkeiten u.a. Querungsstellen zu schaffen o. ä..

Dies bitte ich Sie, in der weiteren Planung ebenfalls mit zu berücksichtigen. Auch hierfür gehen die Kosten für Planung und Bau alleine zulasten der Stadt Hennef.

Für Rücksprachen stehe ich Ihnen selbstverständlich zur Verfügung.

Abwägung:

Die Inhalte der Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen. Die vorgetragenen Anregungen wurden im Rahmen der für die Erschließungsanlagen erstellten Fachplanung berücksichtigt. Auf Grundlage dieser Fachplanung werden in der Planzeichnung des Bebauungsplanes die vorgesehenen Fußwege und die Straßenanbindung des Feuerwehrhauses als Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung und Bankette sowie Grünstreifen als öffentliche Grünflächen / Straßenbegleitgrün festgesetzt.

Den Belangen der Straßenbauverwaltung wird damit Rechnung getragen. Die Straßenbauverwaltung wird zudem am weiteren Verfahren im Rahmen der Offenlage beteiligt. Die angesprochene Verwaltungsvereinbarung ist vor Satzungsbeschluss dieses Bebauungsplanes zwischen Stadt und LBS abzuschließen.

zu T2, BUND
mit Schreiben vom 04.10.2019

Stellungnahme:

Bezugnehmend auf ihr Schreiben vom 19.09.2019 nimmt der BUND NRW vertreten durch den BUND Rhein-Sieg-Kreis, wie folgt Stellung:

Das geplante Baugebiet liegt im LSG. Eine Befreiung, von der Verordnung des LSG`es, scheint

somit notwendig zu werden, soll auf der dargestellten Fläche gebaut werden müssen. Das Vorhaben bedarf der Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde des RSK.

Dem Sinn und Zweck des Unterfangens können wir gänzlich folgen, regen aber an, die Planung und Bau der Feuerwehr außerhalb der Schutzgebiete umzusetzen. Die Fläche ist im geltenden FNP weder als Baugebiet, Sondergebiet oder Fläche für den Gemeinbedarf dargestellt. Die Ausweisung als Baugebiet für eine Feuerwehr bedarf daher der Beteiligung der zuständigen Bezirksregierung.

Wir geben zu bedenken, dass eine ständige Änderung des FNP zu Gunsten von Bebauung nicht dem Zweck eines solchen Werkes entspricht und ihn dadurch degradiert. Wir bitten aus diesem Grund um eine zukunftstaugliche Darstellung für solche Bauvorhaben, in zukünftigen FN-Plänen der Stadt Hennef. Den Umbau des alten Feuerwehrhauses und die angedachte Nutzung begrüßen wir!

Bezugnehmend auf die Aspekte Klimaschutz und -Anpassung regen wir an, die Fassade des Gebäudes an geeigneten Flächen einzugrünen, das Grundstück mit Strauchhecken einzufrieden und die Niederschlagswasser ortsnahe zu versickern oder einen noch anzulegenden naturnahen Teich damit zu betreiben.

Abwägung:

Die Inhalte der Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen. Das Verfahren für die erforderliche Änderung des Flächennutzungsplanes zur Errichtung des Feuerwehrhauses an diesem Standort wurde nach den gesetzlichen Vorgaben durchgeführt und ist mittlerweile abgeschlossen. Die Genehmigung der 1. FNP-Änderung durch die Bezirksregierung Köln erfolgte am 03.07.2020 und ist seit dem 21.08.2020 rechtskräftig. Aus dem Verfahren haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der neue Standort der Feuerwehr in Frage gestellt werden müsste. Seitens der Unteren Naturschutzbehörde des Rhein-Sieg-Kreises wurden keine Bedenken gegen die Lage im Landschaftsschutzgebiet vorgetragen. Ohne Widerspruch der Unteren Naturschutzbehörde im Verfahren, entfällt mit Rechtskraft des Bebauungsplanes der Schutzstatus als Landschaftsschutzgebiet. Das ist im Landschaftsplan so geregelt. Ungeachtet dessen ergeben sich auch auf Ebene eines Flächennutzungsplanes regelmäßig neue und aktuelle Planungserfordernisse, für die eine Änderung erforderlich wird. Das gehört zu einer bedarfsorientierten städtebaulichen Entwicklung und zum Planungsprozess. Die Erforderlichkeit der Planung ist in der Begründung dargelegt.

Im Hinblick auf den Klimaschutz setzt der Bebauungsplan u.a. eine Dachbegrünung für Teilbereiche der neuen Gebäude sowie Gehölzpflanzungen zur randlichen Eingrünung fest. Eine Fassadenbegrünung wird nicht verbindlich vorgeschrieben. Es bleibt der Projektplanung vorbehalten, Fassadenbegrünungsmaßnahmen vorzusehen. Für die Niederschlagsentwässerung gibt es eine Fachplanung, die eine Rückhaltung innerhalb des Plangebietes mit gedrosselter Ableitung in einen bestehenden Regenwasserkanal vorsieht. In der Planfassung zur Offenlage sind die Belange des Klima-, Arten-, Natur- und Landschaftsschutzes angemessen berücksichtigt.

zu T3, Rhein-Sieg Netz GmbH
mit Schreiben vom 07.10.2019

Stellungnahme:

Gegen die o. a. Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen unsererseits keine Bedenken.

Hinweis: In den betroffenen Flurstücken verläuft eine Wasserleitung VW 200 GG der Stadtwerke Hennef GmbH. Für diese Leitung existiert eine Dienstbarkeit zu Gunsten der Stadtwerke Hennef GmbH. Über die Wasserleitung werden die Hennefer Ortslagen Söven, Rott, Wippenhohn und Kümpel versorgt. Die Leitung besitzt daher eine hohe Priorität!

Die Leitung darf nicht überbaut oder überpflanzt werden. Die Schutzstreifenbreite beträgt ab der Leitungssachse je 3,00 m.

Für das Plangebiet kann eine Löschwassermenge von 96 m³/h für die Entnahmedauer von zwei Stunden auf Grundlage des DVGW Arbeitsblatt W 405 aus dem öffentlichen Trinkwassernetz zur Verfügung gestellt werden.

Mit unserem Schreiben vom 29.07.2019 haben wir bereits Herrn Schüller vom Amt für Stadtplanung u. -entwicklung über den vor benannten Sachverhalt informiert. Zu Ihrer Kenntnisnahme ist dem Schreiben ein Wasserbestandsplan im M 1:1500 beigelegt. Eine Erdgasleitung unserer Gesellschaft verläuft in diesem Bereich nicht.

Abwägung:

Die Inhalte der Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochene Wasserleitung einschließlich des Schutzstreifens ist in der Planzeichnung nachrichtlich dargestellt. Der Schutzstreifen wird außer durch Wege und Zufahren weder überbaut noch mit Gehölzen bepflanzt.

zu T4, Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen
mit Schreiben vom 07.10.2019

Stellungnahme:

Gegen den Bebauungsplan Nr. 13.11 der Stadt Hennef bestehen seitens der Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen keine grundsätzlichen Bedenken. Für die Berechnung des Kompensationsflächenbedarfs regen wir die Anwendung der „Numerischen Bewertung von Biototypen für die Eingriffsregelung in NRW, 2008“ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) als anerkanntes Verfahren nach dem aktuellen Stand an. Dies bestätigt auch der Einführungserlass zum Landschaftsgesetz für Eingriffe durch Straßenbauvorhaben (ELES).

Wir gehen davon aus, dass die notwendigen Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen soweit möglich innerhalb des Plangebiets durchgeführt werden. In diesem Zusammenhang sind Dach- und Fassadenbegrünungen, Anlagen von Gehölzstrukturen und Grünstreifen zu nennen.

Für die darüber hinaus notwendig werdenden weiteren Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen regen wir an, diese mit den im Rahmen der EU-Wasserrahmenrichtlinie geplanten Maßnahmen an der Sieg, dem Wolfsbach und dem Hanfbach zusammenzulegen.

Bei der Berechnung des erforderlichen Kompensationsmaßnahmenbedarfs an Fließgewässer und in Auen wäre die Berechnung nach der „Kompensation Blau“ anzuwenden, die mindestens eine Verdopplung der Öko-Punkte vorsieht. Alternativ ermöglicht die Anwendung des MKULNV Verfahrens (Koenzen) eine Vervielfachung der Öko-Punkte um den Faktor 2,5.

Sollten weitere landwirtschaftliche Flächen durch Kompensationsmaßnahmen in Anspruch genommen werden, behalten wir uns eine erneute Stellungnahme vor.

Abwägung:

Die Inhalte der Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen. Die Eingriffsbewertung erfolgt nach dem für die Stadt Hennef in allen Bebauungsplänen gleichermaßen angewendeten Verfahren nach der sogenannten Methode „LUDWIG“. Darauf ist auch das Ökokonto der Stadt ausgelegt. Dieses Verfahren ist bewährt und von allen Fachbehörden anerkannt. Zusätzlich wird gemäß den Anregungen des Rhein-Sieg-Kreises der Eingriff in den Boden nach dem Modifizierten Verfahren Oberbergischer Kreis bilanziert. Ungeachtet dessen sind in der Planung zahlreiche Maßnahmen vorgesehen, mit denen der Kompensationsbedarf außerhalb des Plangebietes minimiert wird. Dazu gehören u.a. Dachbegrünung sowie eine naturnahe Bepflanzung und Begrünung von baulich nicht genutzten Frei- und Grünflächen. Im Ergebnis bleibt dennoch ein Kompensationsbedarf, den es außerhalb des Plangebietes zu begleichen gilt. Wie in vielen Fällen führt das Umweltamt der Stadt Hennef mit Eigentümern geeigneter Flächen Abstimmungen darüber, ob diese Flächen von der Stadt erworben werden und für ökologisch sinnvolle Maßnahmen eingesetzt werden können, die dann der Eingriffskompensation dienen. Bei der vorliegenden Planung ist der Erwerb einer Ackerfläche vorgesehen, bei der auf Grund ihrer Lage und des Umfeldes eine Umwandlung in Grünland ökologisch sinnvoll und geboten ist. Mit der Umwandlung in Grünland bleibt diese Fläche für eine landwirtschaftliche Nutzung erhalten. Der darüber hinaus verbleibende Kompensationsbedarf wird über Ökokontomaßnahmen abgedeckt, die bereits umgesetzt wurden. Dem Vorschlag, Maßnahmen an Gewässern durchzuführen, kann in diesem Verfahren

nicht gefolgt werden, da derzeit keine Gewässerrenaturierungsmaßnahmen, deren Planung und Umsetzung zeitintensiv ist, anstehen.

Die Landwirtschaftskammer wird am weiteren Verfahren im Rahmen der Offenlage beteiligt.

zu T5, Bezirksregierung Arnsberg

mit Schreiben vom 16.10.2019

Stellungnahme:

Die vorbezeichnete Planmaßnahme befindet sich über dem auf Braunkohle verliehenen, inzwischen erloschenen Bergwerksfeld „Rott“ sowie über dem auf Eisenstein verliehenen, inzwischen erloschenen Bergwerksfeld „Bixio“.

Die letzte Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Rott“ ist nach meinen Erkenntnissen nicht mehr erreichbar. Eine entsprechende Rechtsnachfolgerin ist hier nicht bekannt. Letzte Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Bixio“ war die offene Handelsgesellschaft „Bankhaus Jonas Cahn“ in Bonn. Als Rechtsnachfolgerin ist hier die Deutsche Bank AG, Filiale Köln bekannt.

Ausweislich der derzeit hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich des Planvorhabens kein Abbau von Mineralien dokumentiert. Danach ist mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen.

Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung mit dem ehemaligen Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, diesem zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Möglicherweise liegen dem ehemaligen Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer auch Informationen zu Bergbau in dem betreffenden Bereich vor, der hier nicht bekannt ist. Insbesondere sollte dem ehemaligen Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Diese Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer / Vorhabensträger und dem ehemaligen Bergwerksunternehmer / Feldeseigentümer zu regeln.

Ferner ist der Planungs-/Vorhabenbereich nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzpläne mit Stand: 01.10.2016 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides - Az.: 61.42.63 -2000-1 -) von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen derzeit nicht betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 96, 8, 7, 6D, 613, 2 - 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Abwägung:

Die Inhalte der Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen. Die genannten Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer bzw. deren Rechtsnachfolger werden am weiteren Verfahren im Rahmen der Offenlage beteiligt und seitens der Verwaltung um Stellungnahme gebeten.

zu T6, Rhein-Sieg-Kreis

mit Schreiben vom 24.10.2019

Stellungnahme:

Zum unter Betreff genannten Bauleitplanverfahren wird wie folgt Stellung genommen:

Schmutz-/Niederschlagswasserbeseitigung

Das Amt für Umwelt- und Naturschutz weist darauf hin, dass im weiteren Verfahrensablauf ein Konzept zur Entwässerung des Plangebietes vorzulegen ist.

Bodenschutz

Im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung soll gem. § 1a Abs. 2 und 3 BauGB auch der Belang Boden in der planerischen Abwägung angemessen berücksichtigt werden. Zudem sollen nach § 4 Abs. 1 BauGB von den Trägern öffentlicher Belange Angaben zum erforderlichen Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gemacht werden. Angaben hierzu enthält die beigefügte „Checkliste zur Berücksichtigung von Schutzgütern in der Bauleitplanung (§ 4 (1) BauGB in Verbindung mit Anlage 1 Ziffer 1 BauGB) - A Schutzgüter Boden und Fläche“, die auf der Grundlage der Anlage 1 Ziffer 2 BauGB zusammengestellt wurde. Insbesondere die darin enthaltenen Angaben werden zur Prüfung der Planung für erforderlich erachtet.

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, die Eingriffe in das Schutzgut Boden qualitativ/argumentativ oder quantifizierend mittels geeigneter Bewertungsverfahren darzustellen. Im Falle einer quantitativen Bilanzierung der Eingriffe in das Schutzgut Boden werden folgende Verfahren zur Anwendung empfohlen:

- „Verfahren Rhein-Sieg-Kreis“ (Stand November 2018)

oder

- „Modifiziertes Verfahren Oberbergischer Kreis“ (Stand November 2018)

Diese beiden Verfahren können auf der Internetseite des Rhein-Sieg-Kreises unter dem Titel „Quantifizierende Bewertung von Eingriffen in Böden im Rahmen der Bauleitplanung“, Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz, November 2018 abgerufen werden.

Für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollen für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen werden (§ 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 15 Abs. 3 BNatSchG). Der Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz steht für eine fachliche Beratung gerne zur Verfügung.

Natur-, Landschafts- und Artenschutz

Umweltbericht

Im weiteren Verfahren sind noch die fehlenden Angaben nach § 1 a Abs. 3 BauGB in den Verfahrensunterlagen zu ergänzen. Insbesondere die Bilanzierung des Eingriffes sowie die darauf aufbauende Kompensationsmaßnahmenplanung sind hier dazulegen.

Artenschutzprüfung

Hinsichtlich des zu betrachtenden Artenspektrums wird darauf hingewiesen, dass der Girlitz in der ASP I nicht betrachtet wird, obwohl die Art im Messtischblatt 5209 Quadrant 2 Siegburg aufgeführt wird. Ob der Girlitz bei der Abschichtung des zu betrachtenden Artenspektrums durch die durchgeführte Lebensraumselektion ausgeschlossen wurde, ist nicht klar, da die Selektion der relevanten Lebensraumtypen nicht nachvollziehbar beschrieben wurde. Nach der methodischen Vorgehensweise der gemeinsamen Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010 hätte für die Art in der Potentialanalyse eine überschlägige Beurteilung dahingehend erfolgen müssen, ob die genannte Art im Planungsraum ausgeschlossen werden kann oder ob für sie eine vertiefende Prüfung (ASP II) erforderlich wird. Die ASP I weist insofern ein Defizit auf, da zum Girlitz keine Aussage hinsichtlich möglicher Konflikte mit dem Artenschutzrecht erfolgte. Um zu vermeiden, dass durch die Umsetzung der Planung die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG für planungsrelevante Arten ausgelöst werden, ist die in der ASP I empfohlene Bauzeitenregelung als artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme im Bebauungsplan verbindlich zu sichern. Danach darf die Baufeldräumung nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis 27./28. Februar eines jeweiligen Jahres erfolgen.

In der ASP I wird unter „2.1 Schutzgebiete“ beschrieben, dass das Planungsgebiet keiner Schutzgebietsausweisung unterliegt. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass das Planungsgebiet als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen ist.

Das Amt für Umwelt- und Naturschutz regt an, die ASP I an dieser Stelle zu ergänzen. Ferner wird angeregt, der Empfehlung des Gutachters - die vorhandenen Gehölze im Planungsgebiet zu erhalten - zu folgen und nach Möglichkeit in die Planung zu integrieren.

Abwägung:

Die Inhalte der Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen.

zu Schmutz-/Niederschlagswasserbeseitigung

Es liegt zwischenzeitlich eine Fachplanung vor, wie das anfallende Schmutz- und Niederschlagswasser behandelt wird. Schmutz- und Niederschlagswasser werden in das bestehende Trennsystem eingeleitet. Für das Niederschlagswasser ist zudem eine Rückhaltung vorgesehen. Die Fachplanung wird mit den zuständigen Fachbehörden abgestimmt. Der vorliegende Planungsstand lässt nicht erwarten, dass die Frage einer ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung der Umsetzung des Bauvorhabens entgegenstehen kann bzw. eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung nicht möglich sein wird.

zu Bodenschutz

Den Anregungen folgend, werden die Auswirkungen auf den Boden im Umweltbericht bewertet und nach dem „Modifizierten Verfahren Oberbergischer Kreis“ bilanziert. Daraus ergibt sich ein entsprechend erhöhter Bedarf für Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes. Zudem werden Eingriffe in den Boden minimiert, indem die im Bebauungsplan festgesetzte Grundfläche dem geplanten Bauvorhaben nur wenig Spielraum einräumt und somit den Versiegelungsgrad deutlich begrenzt. Ungeachtet dessen, sind in der Planung zahlreiche Maßnahmen vorgesehen, mit denen der Kompensationsbedarf außerhalb des Plangebietes minimiert wird. Dazu gehören u.a. Dachbegrünung sowie eine naturnahe Bepflanzung und Begrünung von baulich nicht genutzten Frei- und Grünflächen. Im Ergebnis bleibt ein Kompensationsbedarf, den es außerhalb des Plangebietes zu begleichen gilt. Wie in vielen Fällen führt das Umweltamt der Stadt Hennef mit Eigentümern geeigneter Flächen Abstimmungen darüber, ob diese Flächen von der Stadt erworben werden und für ökologisch sinnvolle Maßnahmen eingesetzt werden können, die dann der Eingriffskompensation dienen. Bei der vorliegenden Planung ist der Erwerb einer Ackerfläche vorgesehen, bei der auf Grund ihrer Lage und des Umfeldes eine Umwandlung in Grünland ökologisch sinnvoll und geboten ist. Mit der Umwandlung in Grünland bleibt diese Fläche für eine landwirtschaftliche Nutzung erhalten. Der darüber hinaus verbleibende Kompensationsbedarf wird über Ökokontomaßnahmen abgedeckt, die bereits umgesetzt wurden.

zu Natur-, Landschafts- und Artenschutz

Der vollständige Umweltbericht mit der Bewertung und Bilanzierung der durch die Planung zulässigen Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft sowie den vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen ist Bestandteil der Offenlageunterlagen. Der Rhein-Sieg-Kreis hat im Rahmen der Offenlage erneut die Möglichkeit, zu den aktuellen und ergänzten Inhalten des Umweltberichtes Stellung zu nehmen.

Die Artenschutzrechtliche Vorprüfung ASP I wurde zwischenzeitlich ergänzt (Stand 09.11.2019) und die angesprochene Art „Girnitz“ in die Bewertung einbezogen. Im Ergebnis zeigt sich jedoch keine Betroffenheit für diese Art. Somit ist weiterhin nicht zu erwarten, dass durch die Umsetzung der Planung die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG für planungsrelevante Arten ausgelöst werden können. In der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung wird zudem korrigiert, dass sich das Plangebiet in einem Landschaftsschutzgebiet befindet.

Die artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen werden im Bebauungsplan verbindlich festgesetzt.

Für die Umsetzung des Vorhabens müssen zwei Bäume gerodet werden. Das lässt sich nicht vermeiden. Die in der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung markierten Bäume mit Sonderstrukturen sind davon nicht betroffen. Nach der aktuellen Abgrenzung des Plangebietes liegen diese artenschutzrechtlich relevanten Bäume außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes.

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben in ihren Stellungnahmen keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgetragen:

- Pledoc GmbH
- Amprion GmbH
- Wahnbachtalsperrenverband
- RSVG
- Unitymedia NRW GmbH
- RSAG AöR
- Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erft

Der Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz des Rates der Stadt Hennef (Sieg) beschließt:

2. **Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 13.11 – Hennef (Sieg) – Söven, Feuerwehr wird gemäß dem vorgestellten Bebauungsplan-Entwurf im Bereich der Teilfläche der Flurstücke 268 und 273, Flur 5 Gemarkung Söven vergrößert (Vergrößerung der öffentlichen Grünfläche/Straßenbegleitgrün).
Der Geltungsbereich wird erweitert um eine Teilfläche des Flurstücks 6, Flur 5 sowie des Flurstücks 708, Flur 6 in der Gemarkung Söven (Vergrößerung der öffentlichen Grünfläche/Straßenbegleitgrün und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (Fußweg)).**

Der aufgestellte Geltungsbereich verkleinert sich im Bereich des Flurstücks 434 (tw.) und 272 (tw.), Flur 6, Gemarkung Söven, und ist im Übersichtsplan zum Bebauungsplan dargestellt.

3. **Dem vorgestellten Entwurf des Bebauungsplans Nr. 13.11 Hennef (Sieg) – Söven, Feuerwehr wird zugestimmt.**
4. **Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728), wird der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 13.11 Hennef (Sieg) – Söven, Feuerwehr mit Text, Begründung und Umweltbericht sowie den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, werden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am Verfahren beteiligt und zur Stellungnahme zu Planentwurf und Begründung innerhalb eines Monats aufgefordert.**

Begründung

In der Sitzung des Ausschusses für Dorfgestaltung und Denkmalschutz am 13.06.2018 wurde der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 13.11 Hennef (Sieg) – Söven, Feuerwehr gefasst.

In der Sitzung des Ausschusses für Dorfgestaltung und Denkmalschutz am 11.09.2019 wurde der Beschluss des Bebauungsplanvorentwurfs gefasst werden und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange beschlossen. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde in der Zeit vom 23.09. bis 07.10.2019 durchgeführt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 19.09.2019 am Verfahren beteiligt. Bezüglich der abwägungsrelevanten Stellungnahme der Öffentlichkeit, B1, und der Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger

öffentlicher Belange, T1 bis T6, wird auf die o.a. Abwägungsvorschläge verwiesen. Das Verfahren ist nun soweit fortgeschritten, dass die Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen werden kann.

Flächennutzungsplan

Der seit September 2018 rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Hennef (Sieg) stellt den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 13.11 Hennef (Sieg) – Söven, Feuerwehr als Fläche für die Landwirtschaft dar. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens sollen die Flächen der Feuerwehr als Fläche für den Gemeinbedarf (Zweckbestimmung: Feuerwehr) ausgewiesen werden. Aus diesem Grund wurde parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes das Verfahren zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt. Die Genehmigung der 1. FNP-Änderung durch die Bezirksregierung Köln erfolgte am 03.07.2020 und ist seit dem 21.08.2020 rechtskräftig.

Geltungsbereich

Das Plangebiet befindet sich am nordwestlichen Siedlungsbereich von Söven, nordöstlich der Landesstraße L 331.

Die Änderungen der Geltungsbereichsabgrenzung von der Vorentwurfsplanung zum Bebauungsplanentwurf ergeben sich durch die Konkretisierung der Fachplanung für den Gehweg entlang der L331 sowie durch die Konkretisierung des Hochbauentwurfs und der Außenanlagenplanung sowie durch die Hinzunahme von Flächen für die Vorhaltung von unterirdischen Rückstauf Flächen für Niederschlagswasser.

Das Plangebiet umfasst folgende Flurstücke:

Gemarkung Söven

Flur: 5, Flurstücke: 271, Teilstücke aus 6, 268, 272, 273, 322

Flur: 6, Teilstück aus Flurstück 434 und 708

Städtebauliches Konzept

Das Konzept des Neubaus der Feuerwehr sieht einen L-förmigen Baukörper vor. Durch diese Form und die geplante Ausrichtung werden die lärmrelevanten Außenbereiche von der vorhandenen Wohnbebauung Sövens abgeschirmt. Zur Ortslage hin befinden sich die Zufahrt und die Pkw-Stellplätze für die Einsatzkräfte. Auf der ortsabgewandten Seite des Gebäudes liegen die Ein- und Ausfahrt für die Einsatzfahrzeuge und der Übungsplatz. So kann z.B. das geplante Gebäude bei Übungen oder Wartungsarbeiten im Außenbereich entstehenden Schall wirksam abschirmen. Im Gebäude selber sind zur östlich gelegenen Bebauung die Aufenthaltsräume wie Umkleiden, Besprechungsräume sowie die Küche angeordnet. Im westlichen Gebäudeteil befinden sich die Stellplätze für bis zu 5 Einsatzfahrzeuge, deren Ein-/Ausfahrten sich nach Norden hin auf der ortsabgewandten Seite befinden.

Erschließung

Die verkehrliche Erschließung der Feuerwehr wird über die Landesstraße L 331 (Sövenstraße) sichergestellt.

Das Gelände soll entlang der Landesstraße über einen neuen Fußweg gesondert fußläufig erschlossen werden. Eine weitere Fußwegeverbindung soll nach Osten an die Straße Am Telegraph angebunden werden.

Bis zur Rechtskraft des Bebauungsplanes ist eine Verwaltungsvereinbarung mit dem Landesbetrieb Straßenbau NRW abzuschließen.

Immissionen

Durch die geplante Feuerwehr wird es für das umliegende Wohnumfeld bei Alarm und Übungen zu erhöhten Lärmimmissionen kommen. Allerdings sieht das Konzept des Neubaus eine Anordnung vor, die die Immissionen so gering wie möglich halten soll.

Das dem Bebauungsplan als Anlage beigefügte Schalltechnische Prognosegutachten von Graner + Partner Ingenieure kommt zusammenfassende zu folgenden Ergebnissen:

Im vorliegenden schalltechnischen Prognosegutachten wurden die zu erwartenden Geräuschemissionen innerhalb des Plangebietes durch den Straßenverkehr auf der südwestlich tangierenden Sövenner Straße ermittelt. Die Berechnungsergebnisse zeigen, dass die Orientierungswerte gemäß DIN 18005 für die hilfswise herangezogene Gebietseinstufung Mischgebiet/Dorfgebiet während des Tageszeitraumes im straßennahen Bereich des vorgesehenen Baufensters um bis zu 6 dB überschritten werden. Im Bereich der von der Sövenner Straße weiter entfernt liegenden Gebäudeteile sind deutlich geringere Geräuscheinwirkungen prognostiziert worden, so dass in diesen Bereichen die Orientierungswerte eingehalten werden. Es wurden weitergehend für die freie Schallausbreitung innerhalb des Plangebietes die maßgeblichen Außenlärmpegel gemäß DIN 4109 ermittelt und kartenmäßig dargestellt. Darüber hinaus wurden die zu erwartenden Geräuschemissionen untersucht, die durch den Betrieb der geplanten Feuerwehr im Bereich der umliegenden Nachbarschaft zu erwarten sind. Es wurde festgestellt, dass für den Normalbetrieb die Immissionsrichtwerte und Maximalpegel gemäß TA Lärm sowohl während des Tages- als auch während des Nachtzeitraumes erfüllt werden. Für die ebenfalls prognostizierten Geräuschemissionen während des Einsatzfalles wurde festgestellt, dass während des Nachtzeitraumes teilweise geringfügige Überschreitungen der Immissionsrichtwerte zu erwarten sind. Diese Überschreitungen resultieren im Wesentlichen aus dem Betrieb des Pkw-Parkplatzes. Die Überschreitungen können kompensiert werden, wenn entlang der nordöstlich geplanten Parkplätze eine Schallschutzwand mit einer Höhe von 1,50 m über Parkplatzniveau ausgeführt wird. Aufgrund der relativ geringen Verkehrserzeugung des geplanten Objektes sind relevante Erhöhungen der bestehenden Verkehrslärmeinwirkungen auf den öffentlichen Straßen nicht zu erwarten. Insofern ist aus Sicht des Schallimmissionsschutzes zusammenfassend festzustellen, dass die weitere Entwicklung des Bebauungsplangebietes im Einklang mit den Anforderungen an den Schallimmissionsschutz erfolgt.

Die von Graner + Partner Ingenieure vorgeschlagenen Schallschutzmaßnahmen wurden in die Festsetzungen des Bebauungsplanes aufgenommen.

Klimaschutz/Klimaanpassung

Aufgrund der geringen Größe des Planvorhabens wird das Klima nicht nachhaltig beeinflusst. Die Wiesen dienen als potenzielle Kaltluftentstehungsgebiete. Allerdings befinden sich im näheren Umfeld weitere Freiflächen, sodass diese Funktion nur geringfügig beeinträchtigt wird.

Ungeachtet dessen werden Teile der Dachflächen begrünt. Die Dachbegrünung wirkt temperatenausgleichend und kann Regenwasser zurückhalten.

Relevante Auswirkungen auf das Klima sind insbesondere im Hinblick auf die geringe Größe des Vorhabens nicht zu erwarten. Es sind auch keine relevanten Auswirkungen des Klimawandels auf das Vorhaben zu erwarten. Es ist keine Überschwemmungs- oder Überflutungsgefahr zu befürchten.

Berücksichtigung von Natur und Landschaft

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen ist nach § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung für die Belange des Umweltschutzes durchzuführen. Im Rahmen der Umweltprüfung sind die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Dabei legt die Gemeinde für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange des Umweltschutzes für die Abwägung erforderlich ist. Inhaltlich soll im Rahmen der Umweltprüfung herausgearbeitet werden, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmetho-

sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessen ist.

Die vorliegende Artenschutzrechtliche Vorprüfung des Büros für Landschaftsökologie Dr. Claus Mückschel vom 23.07.2018 (aktualisiert 09.11.2019) kommt zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass die Verbote des § 44 Abs. 1 und 5 ff BNatSchG für die planungsrelevanten Arten nicht berührt werden. Ausgehend von der vorliegenden Datenbasis werden Verbotstatbestände gemäß § 44 ff BNatSchG nicht ausgelöst, eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes von Populationen der angeführten Arten ist durch die Überplanung der Untersuchungsflächen nicht zu erwarten. Eine Zerstörung nicht ersetzbarer Biotope nach BNatSchG trifft nicht zu.

Umweltbericht

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 13.11 Söven, Feuerwehr wurde ein Umweltbericht erstellt. In der Zusammenfassung des Umweltberichts wird folgendes ausgeführt:

Schutzgut Mensch

Die derzeitige Grünlandnutzung hat keine relevanten Auswirkungen auf das Wohnumfeld in Söven. Das Plangebiet hat keine unmittelbare Freizeit- und Erholungsfunktion.

Schutzgut Flora und Fauna

In der vorliegenden Artenschutzrechtlichen Vorprüfung des Büros für Landschaftsökologie Dr. Claus Mückschel vom 23.07.2018 (aktualisiert 09.11.2019) sind die im Plangebiet vorhandenen Vegetationsstrukturen und Lebensräume beschrieben. Die Bewertungen lassen sich wie folgt zusammenfassen: Die vorhandenen Biotoptypen und Habitat-Strukturen sind in der vorliegenden Ausprägung ökologisch als von geringer (Grünland) bis mittlerer (Gehölzstruktur) Wertigkeit zu klassifizieren. Das Vorkommen seltener oder im Bestand gefährdeter Pflanzenarten sowie eine besondere Bedeutung für ökologische Vernetzungsfunktionen planungsrelevanter Arten sind mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen.

Schutzgut Boden

Die Bodenwertzahl ist sehr hoch und es besteht eine sehr hohe und extrem nutzbare Feldkapazität. Für die Versickerung ist der Boden hingegen ungeeignet. Aufgrund der Regelungs- und Pufferfunktion sowie der natürlichen Bodenfruchtbarkeit ist das Plangebiet als schutzwürdig verzeichnet. Auf Teilflächen des Plangebietes wurde der natürliche Boden durch Bauarbeiten, Aufschüttungen und Abgrabungen bereits erheblich und nachhaltig verändert bzw. zerstört. Das betrifft die Bankett- und Böschungsbereiche entlang der Landesstraße sowie das Flurstück 271, auf dem unterirdische Anlagen zur Abwasserbeseitigung errichtet wurden, bei deren Bau durch entsprechend tiefgreifende Erdarbeiten die natürlichen Bodenstrukturen zerstört wurden. Der Boden bietet Lebensraum für Pflanzen und Tiere.

Schutzgut Wasser

Das Plangebiet gehört zu einem Bereich mit geringem Grund- und Quellwasservorkommen. Dies ist bedingt durch die vorhandene Geologie. Im Allgemeinen stellen die geklüfteten devonischen Tonschiefer und Sandsteine einen Kluffgrundwasserleiter mit geringer Ergiebigkeit dar. Das Plangebiet liegt gemäß Geoportal NRW innerhalb des geplanten Trinkwasserschutzgebietes der Zone III B des Trinkwasserschutzgebietes Hennefer Siegbogen.

Schutzgut Klima, Luft

Die Wiesen sind potenzielle Kaltluftentstehungsgebiete.

Schutzgut Landschaftsbild

Der Landschaftsraum um Söven stellt eine typische Mittelgebirgslandschaft dar. Charakteristisch ist der Wechsel von Ackernutzung auf den Hochflächen und Kuppen, waldbestandenen steilen Talhängen und Grünlandnutzung in den Bachtälern sowie auf flacheren Hangbereichen. Für das Plangebiet sind neben der Ortsrandlage und der Grünlandnutzung auch noch Reste ehemals ausgeprägter Streuobstwiesenbereiche prägend.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Es befinden sich keine Kulturdenkmale oder sonstige relevante Sachgüter innerhalb des Plangebietes.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass bei Realisierung des Vorhabens „Errichtung eines neuen Standortes für die Feuerwehr Söven“ im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 13.11 unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich/zur Kompensation voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen der betroffenen Schutzgüter verbleiben. Es wird insbesondere den Belange Arten-, Boden- und Schallschutz durch entsprechende Regelungen/Maßnahmen und Festsetzungen Rechnung getragen.

Umweltverträglichkeit

Durch die geplante Feuerwehr entstehen keine unzulässigen Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft, die nicht ausgeglichen oder kompensiert werden können. In Kapitel 5 des Umweltberichts sind externe Kompensationsmaßnahmen festgelegt. In der Summe ergibt sich ein externer Kompensationsbedarf von 92.700 Punkten. Dieser wird zum einen durch die Umwandlung einer 5.904 qm großen Ackerfläche in eine Glatthaferwiese (dadurch wird eine Aufwertung im Umfang von 53.136 Punkten generiert) ausgeglichen. Zum anderen erfolgt der Ausgleich des verbleibenden Kompensationsbedarfs von 39.564 Punkten durch die Heranziehung von bereits durchgeführten Ausgleichsmaßnahmen in Form von Ökopunkten.

Auswirkungen auf den Haushalt

- | | |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> Keine Auswirkungen | <input checked="" type="checkbox"/> Kosten der Maßnahme |
| | Sachkosten: 15.000 € |
| <input type="checkbox"/> Jährliche Folgekosten | Personalkosten: € |
| <input type="checkbox"/> Maßnahme zuschussfähig | Höhe des Zuschusses €
% |
| <input type="checkbox"/> Ausreichende Haushaltsmittel vorhanden, | HAR: € |
| Haushaltsstelle: | Lfd. Mittel: € |
| <input type="checkbox"/> Bewilligung außer- oder überplanmäßiger | Betrag: € |
| Ausgaben erforderlich | |
| <input type="checkbox"/> Kreditaufnahme erforderlich | Betrag: € |
| <input type="checkbox"/> Einsparungen | Betrag € |
| <input type="checkbox"/> Jährliche Folgeeinnahmen | Art: |
| | Höhe: € |
| <input type="checkbox"/> Bemerkungen | |

Bei planungsrelevanten Vorhaben

Der Inhalt des Beschlussvorschlages stimmt mit den Aussagen / Vorgaben

des Flächennutzungsplanes überein nicht überein (siehe Anl.Nr.)

der Jugendhilfeplanung überein nicht überein (siehe Anl.Nr.)

Mitzeichnung:

Name:

Paraphe:

Name:

Paraphe:

_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____

Hennef (Sieg), den 18.02.2021

Mario Dahm
Bürgermeister

Anlagen

- Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
- Stellungnahmen B1, T1 – T6
- Übersichtsplan
- Bebauungsplan – Entwurf gem. §§ 3 Abs. 2 u. 4 Abs. 2 BauGB
Verfasser: Planungsbüro Dittrich, 53577 Neustadt (Wied)
Stand: 18.02.2021
- Textliche Festsetzungen gem. §§ 3 Abs. 2 u. 4 Abs. 2 BauGB (Entwurf)
Verfasser: Planungsbüro Dittrich, 53577 Neustadt (Wied)
Stand: 18.02.2021
- Begründung gem. §§ 3 Abs. 2 u. 4 Abs. 2 BauGB (Entwurf)
Verfasser: Planungsbüro Dittrich, 53577 Neustadt (Wied)
Stand: 18.02.2021
- Umweltbericht gem. §§ 3 Abs. 2 u. 4 Abs. 2 BauGB (Entwurf)
Verfasser: Planungsbüro Dittrich, 53577 Neustadt (Wied)
Stand: 18.02.2021
- Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe I
Verfasser: Büro für Landschaftsökologie, 35781 Weilburg
Stand: 23.07.2018 (aktualisiert: 09.11.2019)
- Schalltechnisches Prognosegutachten zum Bebauungsplan Nr. 13.11 Hennef (Sieg) - Söven „Feuerwehr“
Verfasser: Graner + Partner Ingenieure GmbH aus Bergisch Gladbach
Stand: 19.05.2020
- Baugrundgutachten, BV: Neubau Feuerwache, Söven
Ingenieurgeologisches Büro Bohné, Bonn
Stand: 20.01.2020